



Beschlussvorlage Büro des Landrates Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2026-31/0011		
		Status: öffentlich		
		Datum: 15.10.2026		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
02.11.2026 Kreistag				

Bezeichnung:

Vom Landkreis zu besetzende Stellen;
hier: Besetzung der Gremien der Sparkasse Rotenburg Osterholz für die Wahlperiode 01.11.2026 bis 31.10.2031

Sachverhalt:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Landkreis Osterholz sind über einen Sparkassenzweckverband Träger der Sparkasse Rotenburg Osterholz. Nach der erfolgten Kommunalwahl sind zum 01.11.2026 die Gremien der Sparkasse Rotenburg Osterholz und des Sparkassenzweckverbandes neu zu besetzen.

Rechtliche Grundlagen dafür sind das Niedersächsische Sparkassengesetz, die Satzung der Sparkasse Rotenburg Osterholz, die Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz sowie die Regelungen im Fusionsvertrag.

A Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz:

Der Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz ist Träger der Sparkasse. Organe des Zweckverbandes sind der Verbandsgeschäftsführer und die Verbandsversammlung.

1. Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird gemäß § 8 der Verbandsordnung von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Landräte der Verbandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) gewählt. Der Verbandsgeschäftsführer darf nicht der Verbandsversammlung angehören.

Nach § 5 des Fusionsvertrages ist der Verbandsgeschäftsführer für den Zeitraum vom 01.11.2026 bis 30.04.2029 auf Vorschlag des Landkreises Osterholz und für die Zeit vom 01.05.2029 bis zum 31.10.2031 auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu wählen. Zum ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer ab 01.11.2026 sind demnach Landrat Kim Fürwentsches und für die Zeit ab 01.05.2029 Landrat Marco Prietz zu wählen.

Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung. Als stellvertretender Verbandsgeschäftsführer kann auch eine leitende Beamtin oder ein leitender Beamter des Landkreises Osterholz bzw. des Landkreises Rotenburg (Wümme) gewählt werden (§ 6 Sparkassenzweckverbandsverordnung). Vorgesehen ist für die Dauer der Geschäftsführung des Landkreises Osterholz eine Stellvertretung aus dem Landkreis Osterholz und für die Dauer der Geschäftsführung des Landkreises Rotenburg (Wümme) eine Stellvertretung aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme).

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) soll der Allgemeine Vertreter des Landrates, der Erste Kreisrat Dr. Torsten Lühning (01.05.2029 bis 31.10.2031) als stellvertretender Verbandsgeschäftsführer vorgeschlagen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen,

1) Herrn Landrat Marco Prietz für den Zeitraum vom 01.05.2029 bis zum 31.10.2031 zum ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer zu wählen.

2) Den Ersten Kreisrat Dr. Torsten Lühning für den Zeitraum vom 01.05.2029 bis zum 31.10.2031 zum stellvertretenden ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer zu wählen.

3) dem Vorschlag des Landkreises Osterholz bei der Wahl zum ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer für den Zeitraum vom 01.11.2026 bis 30.04.2029 zu folgen.

4) dem Vorschlag des Landkreises Osterholz bei der Wahl zum stellvertretenden ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer den Zeitraum vom 01.11.2026 bis 30.04.2029 zu folgen.

2. Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 4 der Verbandsordnung aus

a) den Landräten der Verbandsmitglieder. Ist der Landrat bereits ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, entsendet der Kreistag des betreffenden Verbandes für die Dauer der Geschäftsführung ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.

b) 10 weiteren Mitgliedern, von denen der Landkreis Rotenburg (Wümme) sechs Personen und der Landkreis Osterholz vier Personen entsendet. Diese Mitglieder müssen für den Kreistag des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

Die Verteilung des Vorschlagsrechts auf Fraktionen/Gruppen des Kreistages errechnet sich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) wie folgt:

CDU/FDP/WFB/BLZG/FW-Gruppe:	3 Sitze
SPD-Fraktion:	1 Sitz
AfD-Fraktion:	1 Sitz
Bündnis90/DIE GRÜNEN/Die Linke-Gruppe	1 Sitz

Der Kreistag kann Ersatzpersonen benennen. Diese müssen ebenfalls vom Kreistag wählbar sein.

Nachdem Herr Landrat Prietz zum ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer für die Zeit vom 01.05.2029 bis 31.10.2031 gewählt worden ist, kann er für diesen Zeitraum nicht mehr der Verbandsversammlung angehören. An seiner Stelle soll Erster Kreisrat Dr. Lühring zum neuen Mitglied der Verbandsversammlung gewählt werden.

Das Vorschlagsrecht für ein/e dann benötigten Vertreter/in steht der CDU/FDP/WFB/BLZG/Freie Wähler-Kreistagsgruppe zu.

Beschlussvorschlag:

Folgende Personen sollen in die Verbandsversammlung entsandt werden:

Mitglieder:	Vertreter:
1. Landrat	1. Dr. Lühring
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.

Für die Dauer der Ausübung der Geschäftsführung durch Landrat Prietz wird Erster Kreisrat Dr. Lühring reguläres Mitglied der Verbandsversammlung. Die Vertretung übernimmt Abg. x aus der Gruppe CDU/FDP/WFB/BLZG/Freie Wähler.

3. Nach § 7 der Verbandsordnung wählt die Verbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes für die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) zum/zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

Entsprechend § 4 Abs. 3 des Fusionsvertrages hat die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) eines ihrer Mitglieder für den Zeitraum vom 01.11.2026 bis 30.04.2029 zum Vorsitzenden zu wählen. Es wird Landrat Marco Prietz vorgeschlagen. Der stellvertretende Vorsitzende für diesen Zeitraum ist auf Vorschlag des Landkreises Osterholz zu wählen. Für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode (01.05.2029 bis 31.10.2031) wählt die Verbandsversammlung eines ihrer Mitglieder auf Vorschlag des Landkreises Osterholz zur/zum Vorsitzenden. Die/Der stellvertretende Vorsitzende für den Zeitraum 01.05.2029 bis 31.10.2031 wird von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) gewählt. Vorschlagsberechtigt ist die CDU/FDP/WFB/BLZG/Freie Wähler-Gruppe.

Beschlussvorschlag:

1) Die Vertreter der Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, Landrat Marco Prietz zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung für den Zeitraum vom 01.11.2026 bis 30.04.2029 zu wählen.

2) Die Vertreter der Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, dem Vorschlag des Landkreises Osterholz bei der Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung für den Zeitraum vom 01.11.2026 bis 30.04.2029 zu folgen.

3) Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, dem Vorschlag des Landkreises Osterholz bei der Wahl zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung für den Zeitraum vom 01.05.2029 bis 31.10.2031 zu folgen.

4) Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, den Abg. _____ für den Zeitraum vom 01.05.2029 bis 31.10.2031 zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu wählen.

B. Sparkasse Rotenburg Osterholz

Nach § 11 des Nds. Sparkassengesetzes (NSpG) in Verbindung mit § 7 der Satzung der Sparkasse Rotenburg Osterholz besteht der Verwaltungsrat der Sparkasse aus 18 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- a.) der/dem Vorsitzenden
- b.) 11 vom Träger entsandten Mitgliedern
- c.) sowie den Bedienstetenvertretern nach dem Nieder. Personalvertretungsgesetz (NPersVG).

1. Vorsitzender des Verwaltungsrates wird nach § 12 Abs. 1 NSpG in Verbindung mit § 6 des Fusionsvertrages der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer, soweit nicht die Verbandsversammlung eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden wählt. Wählt die Verbandsversammlung eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden, darf nur eine Person gewählt werden, die von dem Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsandt wurde, dass die/den ehrenamtliche/n Verbandsgeschäftsführer/in stellt. Wechselt die Verbandsgeschäftsführung, wird auch die/der Vorsitzende von der Verbandsversammlung abberufen.

Entsprechend § 6 des Fusionsvertrages wird der erste Vorsitzende während der Wahlperiode auf

Vorschlag des Landkreises Osterholz gewählt. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird auf abwechselnden Vorschlag gewählt, beginnend mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Vorschlagsrecht und die Amtszeit der/des Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitz sollen entsprechend der zeitlichen Regelung für die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführung wechseln.

Vom 01.11.2026 bis zum 30.04.2029 würde demnach Landrat Fürwentsches oder eine andere vom Landkreis Osterholz benannte Person zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt werden. Für die Zeit vom 01.05.2029 bis zum 31.10.2031 würde dann Landrat Prietz zum Vorsitzenden gewählt.

Die/der stellvertretende Vorsitzende wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (01.11.2026 bis 30.04.2029) und auf Vorschlag des Landkreises Osterholz (01.05.2029 bis zum 31.10.2031) gewählt. Gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 NSpG kann dazu keine Weisung durch die Kreistage erfolgen.

Beschlussvorschlag:

1) Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, die aus dem Landkreis Osterholz vorgeschlagene Person für den Zeitraum vom 01.11.2026 bis 30.04.2029 zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu wählen bzw. dem Vorschlag des Landkreises Osterholz eines ihrer Mitglieder zur oder zum

Vorsitzenden zu folgen.

2) Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, Herrn Landrat Marco Prietz für den Zeitraum vom 01.05.2029 bis 31.10.2031 zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu wählen.

2. Nach § 6 des Fusionsvertrages hat die Verbandsversammlung sieben Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) und fünf Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag des Landkreises Osterholz zu entsenden, wobei der Verwaltungsratsvorsitzende auf das jeweilige Kontingent angerechnet wird.

Nach § 13 Abs. 2 NSpG müssen die vom Träger entsandten Mitglieder zur Vertretung eines der Verbandsmitglieder wählbar sein. § 14 Abs. 1 NSpG listet Ausschließungsgründe auf, wonach bspw. dem Verwaltungsrat Personen, die untereinander oder mit einem Mitglied des Vorstands bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eine Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind, nicht angehören dürfen. Weiterhin dürfen Beschäftigte der Sparkasse mit Ausnahme der nach § 110 des Nieders. Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie mit Ausnahme des/der Vorsitzenden, dem Verwaltungsrat nicht angehören. Auch Personen, die Inhaber/innen, persönlich haftende Gesellschafter/innen, Vorstands-, Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsmitglieder, Leiter/innen oder Beschäftigte eines Unternehmens sind, das gewerbsmäßig Finanzdienstleistungsgeschäfte betreibt oder vermittelt, dürfen nicht in den Verwaltungsrat entsandt werden. Und schließlich bestimmt § 14 Abs. 2 NSpG, dass Personen, über deren Vermögen während der letzten zehn Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben, nicht dem Verwaltungsrat angehören dürfen.

Nach § 13 Abs. 1 NSpG sollen Mitglieder des Verwaltungsrates wirtschaftliche Sachkunde besitzen. Abs. 2 regelt: Ist der Träger der Sparkasse eine Kommune, so müssen die vom Träger entsandten Mitglieder zur Vertretung des Trägers wählbar sein. Von den Mitgliedern des Verwaltungsrats, die von der Vertretung des Trägers entsandt werden, darf nicht mehr als die Hälfte dieser Vertretung angehören.

Eine Benennung von Vertretern der Verwaltungsratsmitglieder sieht das Sparkassengesetz nicht vor.

Die Verteilung des Vorschlagsrechts auf Fraktionen/Gruppen des Kreistages errechnet sich beim Landkreis Rotenburg (Wümme) wie folgt:

CDU/FDP/WFB/BLZG/FW-Gruppe:	3 Sitze
SPD-Fraktion:	1 Sitz
AfD-Fraktion:	1 Sitz
Bündnis90/DIE GRÜNEN/Die Linke-Gruppe	1 Sitz

Beschlussvorschlag:

1) Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen für den Zeitraum vom 01.11.2026 bis 31.10.2031 folgende Personen in den Verwaltungsrat der Sparkasse Rotenburg Osterholz zu entsenden

1. Landrat
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

2) Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen den Vorschlägen des Landkreises Osterholz für die fünf weiteren von der Verbandsversammlung zu entsendenden Verwaltungsratsmitglieder zuzustimmen.

Prietz